

Wandlung

Beitrag von „TRON“ vom 25. April 2007 um 06:36

[badmax](#) : schade, das Du ein so mangelbehaftetes Fahrzeug und dazu noch einen absolut inkompetenten Verkäufer hast : willkommen im Club 😄 .

Zu Deiner "Leidensgeschichte" zwei Nachfragen :

Der Anspruch auf "Rücktritt vom Kaufvertrag" vorher "Wandlung" ist ein nichtverjährender Anspruch, das heisst : falls der Rücktritt vom Kaufvertrag innerhalb der gesetzlich möglichen Frist einmal rechtskräftig erklärt wurde, ist dieser Anspruch auch nach Fristablauf gerichtlich einklagbar.

Voraussetzungen sind :

- (1) Mehrere, innerhalb der gesetzlichen Frist auftretende Mängel (bei Gebrauchtfahrzeugen ausserhalb Herstellergewährleistung innerhalb eines Jahres, bei Fahrzeugen mit 2-jähriger Herstellergewährleistung innerhalb dieser Zeit)
- (2) Wirksame Fristsetzungen, das heisst beweisbare Schreiben an das Autohaus, in dem zur Mängelbeseitigung konkret benannter, wesentlicher Mängel binnen einer (angemessenen) Frist aufgefordert wurde und im Falle des Nichterfolges der dauerhaften Mängelbeseitigung der "Rücktritt vom Kaufvertrag" oder "Wandlung" angekündigt wurde.
- (3) Nach Fristablauf entweder erstmalig auftretende Mängel oder erneut auftretende Mängel, als Folge der dem verkaufenden Autohaus der Rücktritt erklärt wurde.

Liegen die Punkte (1) bis (3) komplett vor, kann möglicherweise ein Rechtsanwalt weiterhelfen. Die Erklärung des Rücktritts ist ein ausschließlich dem Käufer zustehendes Recht. Der Käufer muss so gestellt werden, als ob der Erwerb niemals stattgefunden hätte, ist im Gegenzug aber zur Herausgabe des Gebrauchsvorteils verpflichtet (streitig, zur Zeit vor dem EU GH anhängig). Da die Kilometer nicht herausgegeben werden können, ist der Erwerber zum Ausgleich in Geld verpflichtet.

Dabei wird der Anteil der km-Nutzung im Verhältnis zur (theoretischen) Gesamtleistung des Fahrzeuges mit dem Kaufpreis abgerechnet.

Beim V10 tdi dürfte man von einer Gesamtlebenserwartung von 200.000 bis 250.000 km ausgehen. Bei 200.000 km ist die Nutzungsentschädigung 0,5% vom Kaufpreis je 1000 km ($200 \times 0,5\% = 100\%$) , analog dazu bei 250.000 km 0,4 % (= $250 \times 0,4\% = 100\%$).

Bei 90.000 km wären dann also zwischen $90 \times 0,4\% = 36\%$ und $90 \times 0,5\% = 45\%$ des ursprünglichen Kaufpreises an den Händler zu zahlen. Im Gegenzug dazu werden alle

Zahlungen (Leasingsonderzahlungen, Leasingzahlungen etc. zu 100%) gegengerechnet.

Beispiel : V10 Tdi Listenneupreis brutto 80.000 €, Leasingrate 1000 €/Monat, 90.000 km gelaufen, 30 Monate alt :

$(90 \text{ [tkm]} * 0,4 \text{ [%/tkm]} * 80.000 \text{ [€]}) - (30 \text{ [Monate]} * 1000 \text{ [€/Monat]}) =$
28.800 € - 30.000 € = -1.200 € Ergebnis : der Käufer erhält 1.200 € zurück.

$(90 \text{ [tkm]} * 0,5 \text{ [%/tkm]} * 80.000 \text{ [€]}) - (30 \text{ [Monate]} * 1000 \text{ [€/Monat]}) =$
36.000 € - 30.000 € = +6.000 € Ergebnis : der Käufer muß noch 6.000 € zahlen.

Da kann sich jeder in etwa ausrechnen, wie diese Bilanz in seinem Falls ausfällt.

Viel Glück !

Tron

P.S.: Ich habe diese Aktion selbst durch : die VW Kundenbetreuung ist zwar überaus nett und bemüht, kann aber mangels rechtlicher Möglichkeiten (Händler ist wirtschaftlich unabhängig, keinerlei Weisungsrecht in diesem Punkt von Seiten VW's als Folge IMHO absolut falscher Vertragsgestaltung zwischen Hersteller und Händler) nicht eingreifen, da der Rücktritt immer dem VERKÄUFER erklärt werden muss ! Da es aber keine Werksvertretungen von VW oder Audi gibt, ist Vertragspartner des Käufers immer ein Händler. Die Überlegung, nur noch Fahrzeuge bei Herstellern zu kaufen, die man bei WERKSNIEDERLASSUNGEN und somit beim Hersteller selbst kaufen kann, hat unter dieser Prämisse sicherlich erheblich Vorteile !!